Amtsblatt

Jahrgang 27 21. Februar 2021 Nummer 2

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Arendsee
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan ... 4

2. Hansestadt Gardelegen
Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen für besonderes ehrenamtliches Engagement ... 4
Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan - Altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor ... 5
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung ... 6
1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse ... 6
Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände – Gewässerumlagesatzung – ... 6
Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) ... 8
2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen ... 10

3. Altmärkische Regionalmarketing- und Tourismusverband
Satzung Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2021 ... 11

4. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaldung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links. ... 11

5. Wasserverband Stendal-Osterburg
Wirtschaftsplan 2021 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ... 13

6. Wasserverband Klötze
Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2021 ... 13
Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze ... 13

7. Hansestadt Salzwedel
Beschluss der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15-94 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“ ... 14

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“
mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 05.05.2020 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ in der Fassung vom März 2020.
Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:

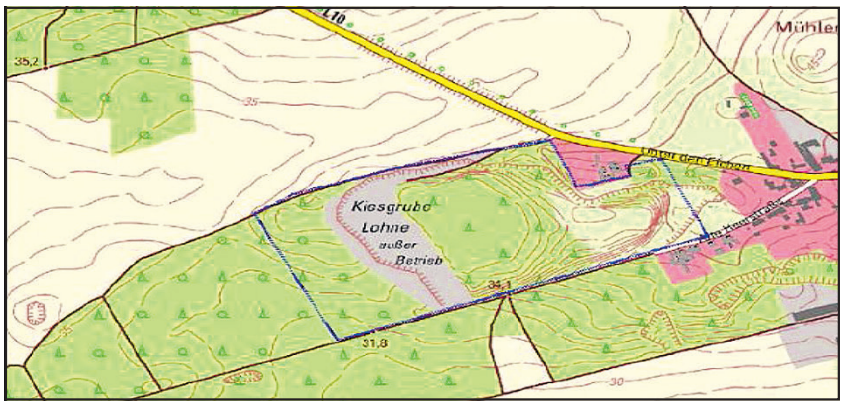

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, – Bauamt – 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

vom **05.03.2021 bis einschließlich 05.04.2021** eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.
Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.
Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html

>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Arendsee (Altmark), 08.02.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen für besonderes ehrenamtliches Engagement

Präambel

Mit der Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen sollen Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich in herausragender Weise um die Hansestadt Gardelegen verdient gemacht haben, indem sie sich ehrenamtlich unter anderem in den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Soziales, Sport, Jugend, Senioren, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für ihre Mitmenschen engagieren. Das Ehrenamt als wichtige Säule des gesellschaftlichen Lebens soll damit öffentliche Anerkennung erfahren.

1. Voraussetzungen und Grundsätze für die Auszeichnung

1.1 Mit der Ehrennadel können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die in der Hansestadt Gardelegen wohnhaft sind oder sich in einem Verein engagieren, der im Vereinsregister mit Sitz in Gardelegen eingetragen ist oder aber auch Einzelpersonen.

1.2 Mit der Auszeichnung soll langjähriges und oder über ein normales Maß hinaus gehendes ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden. Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel kommen grundsätzlich alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.

1.3 Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde. Der Wortlaut der Urkunde lautet:

In Anerkennung herausragender Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements in der Hansestadt Gardelegen verleihe ich

< *Herrn/Frau Vorname Name* >
im Namen des Stadtrates die Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen

Ich verbinde damit meinen Dank für Ihre langjährige Tätigkeit als/im

< *Funktion, Verein/Initiative o. Ä.* >.
Für die kommenden Jahre wünsche ich weiterhin viel Erfolg.

Gardelegen, den < *Datum* >

<*Vorname Name* >
Bürgermeister

1.4 Nach der Ehrenbürgerwürde und der Eintragung und das Goldene Buch der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist die Ehrennadel die höchste Auszeichnung der Hansestadt Gardelegen.

2. Verfahrensweise

2.1 Die Ehrennadel wird höchstens einmal jährlich verliehen.

2.2 Alle Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Gardelegen sowie Vereine und Organisationen, die im Vereinsregister mit Sitz in Gardelegen eingetragen sind, sind berechtigt, eine Person zur Ehrung vorzuschlagen.

Die Vorschläge müssen ausführlich begründet werden und sind schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres in verschlossenen Umschlägen beim Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen einzureichen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im folgenden Jahr.

2.3 Der Hauptausschuss entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel. Beratung und Beschlussfassung erfolgt jeweils in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.

2.4 Der Hauptausschuss entscheidet in eigenem Ermessen über die Verleihung der Ehrennadel. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.

Die Ehrennadel kann durch den Hauptausschuss aberkannt werden, wenn Erkenntnisse über den Ehrennadelträger erlangt werden, die mit der Würde der Ehrennadel nicht vereinbar sind.

2.5 Die Auszeichnung wird vom Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter im Rahmen des Bürgerempfanges vorgenommen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Person über. Die Verleihung der Ehrennadel begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

3.2 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Anmeldung auf Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen

Mit der Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen sollen Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich in herausragender Weise um die Hansestadt Gardelegen verdient gemacht haben, indem sie sich ehrenamtlich unter anderem in den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Soziales, Sport, Jugend, Senioren, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für ihre Mitmenschen engagieren.

1. Angaben zur Person der/des Ehrenamtlichen (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

☐ Herr ☐ Frau

Familienname:

Vorname:

Postleitzahl: Ort:

Telefon tagsüber: E-Mail:

Mobil:

(Ort und Datum) (Unterschrift)

2. Einsatzgebiet/e in der ehrenamtlichen Tätigkeit (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Bitte kreuzen Sie den Bereich oder die Bereiche an, in denen sich ehrenamtlich engagiert wird und ergänzen Sie gegebenenfalls:

☐ Sport ☐ Kultur/Musik
☐ Soziales/Senioren/Jugend ☐ Bildung
☐ Feuerwehr/Rettungsdienste/Katastrophenschutz ☐ Freizeit
☐ Politik ☐ Wirtschaft
☐ Wissenschaft ☐ anderer Bereich

Bitte schreiben Sie kurz die Arbeiten, die in diesem Rahmen **ehrenamtlich** geleistet werden.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird **keine** Aufwandsentschädigung gewährt, die über Auslagen für diese Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.

☐ Ja ☐ Nein, es werden auch darüber hinausgehende Zahlungen geleistet.

3. Zeitlicher Einsatz und Einsatzort in der ehrenamtlichen Arbeit

Bitte geben Sie den durchschnittlichen Zeitaufwand für die ehrenamtlichen Arbeiten an, Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen können addiert werden.
Das ehrenamtliche Engagement muss bereits **seit drei Jahren** erbracht werden.

Sie/Er arbeitet durchschnittlich Stunden pro Woche seit (Monat /Jahr)

Der Einsatzort befindet sich in der Hansestadt Gardelegen ☐ Ja ☐ Nein

4. Angaben der Organisation, in der die/der Ehrenamtliche tätig ist (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name der Organisation:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Autorisierte(r) Vertreter(in): Frau/Herr

Funktion in der Organisation:

Telefon tagsüber: E-Mail:

Mobil:

Wir bestätigen hiermit, dass die oben genannte Person die Voraussetzung für die Ehrennadel erfüllt:

(Ort und Datum)

(Unterschrift der/des autorisierten Vertreterin/Vertreters) (Stempel der Organisation)

Hinweis: Antragsteller(in) und autorisierte(r) Vertreter(in) dürfen nicht identisch sein.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung zur Vergabe der Ehrennadel an:

Hansestadt Gardelegen
Stabstelle Politische Gremien
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan – Altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor in der Fassung vom Dezember 2020 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Änderungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der beigefügten Übersicht zeichnerisch dargestellt.

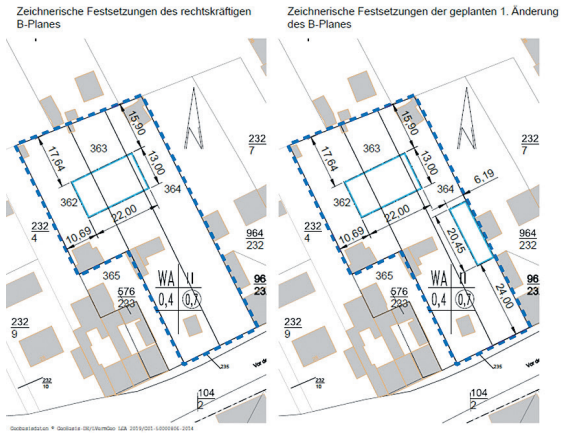

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und der Potentialanalyse Avifauna erfolgt in der Zeit

vom 15.02. bis einschließlich 18.03.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907-716176).

Ferner können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Altengerechtes Wohnen, Vor dem Salzwedeler Tor in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link

https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen – Aufwandsentschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 8, 30 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „ je Sitzung“ die Worte „und Tag“ zu ergänzen:

2. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   Die Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt im Folgemonat nach der Entstehung des Anspruches.

3. Der § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   Die Sicherung obliegt der Feuerwehr. Auf der Grundlage des Einsatzberichtes kann durch die Ortsfeuerwehr die Verpflegung abgerechnet werden.

4. Der § 4 Abs. 3 Nr. 1 entfällt.

5. Die nachfolgenden Punkte des § 4 Abs. 3 ändern sich entsprechend.
   Aus § 4 Abs. 3 Nr. 2. wird § 4 Abs. 3 Nr. 1. usw.

6. Der § 5 Gleichstellungsbeauftragte entfällt.

7. Die nachfolgenden Paragrafen ändern sich entsprechend.
   Aus dem ursprünglichen § 6 Kinderbeauftragter wird § 5 Kinderbeauftragter usw.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gardelegen, den 01.02.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

1. Im § 12 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt.

   (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist.
   Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

2. Die nachfolgenden Punkte des § 12 ändern sich entsprechend.
   Aus Abs. (6) wird Abs. (7) usw.

3. Nach dem IV. Abschnitt – Öffentlichkeitsarbeit – wird ein neuer V. Abschnitt – Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen – eingefügt.

V. Abschnitt
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22
Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen
in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVK LSA entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegen Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden. Sofern gewährleitstet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf zu hinzuwiesen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

4. Die nachfolgenden Abschnitte und Paragrafen ändern sich entsprechend.
   Aus dem ursprünglichen V. Abschnitt und den §§ 22 bis 25 wird der VI. Abschnitt mit den §§ 23 bis 26.

5. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 25.01.2021 in Kraft.

Gardelegen, den 25.01.2021

gez. Kai-Michael Neubüser
Vorsitzender des Stadtrates

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
– Gewässerumlagesatzung –

Aufgrund des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 25.01.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der bei der Umlage entstandenen Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlageschuld anteilmäßig auf den neueingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit dem Tag, an dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist ein Umlageschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht ermittelbar, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse bestimmt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) S. 1, S. 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlagepflichtige nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 S. 2 in Anspruch genommen.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage und die Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	13,47 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,86 %

§ 7
Umlagesatz

(1) 1. Die Umlagesätze, einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten, betragen für das Kalenderjahr 2019:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	11,974445	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	22,12	€/ha
Verband „Obere Ohre“:	Flächenbeitragssatz	11,914232	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	15,59	€/ha
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	8,15	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	1,64	€/ha
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	9,51940	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz(wurde nicht erhoben)		
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	14,445	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz(wurde nicht erhoben)		

2. Die Umlagesätze, einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten, betragen für das Kalenderjahr 2020:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	11,824448	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	22,13	€/ha
Verband „Obere Ohre“:	Flächenbeitragssatz	11,763658	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	15,53	€/ha
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	8,10	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz	1,73	€/ha
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	9,99880	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz(wurde nicht erhoben)		
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	14,27280	€/ha
	Erschwernisbeitragssatz(wurde nicht erhoben)		

(2) 1. Der enthaltene Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019

1,05 € / ha.

2. Der enthaltene Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020

0,90 € / ha.

3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn der zu entrichtende Verbandsbeitrag niedriger als fünf Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 01.02.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Hansestadt Gardelegen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen".

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
d) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gem. § 2 Abs.2 Nr. 4 BrSchG LSA
e) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen untersteht der Bürgermeisterin. Diese bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den dazugehörenden Löschgruppen:

Algenstedt
Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke
Breitenfeld
Dannefeld
Estedt
Gardelegen
Hemstedt
Hottendorf
Jävenitz
Jerchel
Jeseritz
Kassieck
Kloster Neuendorf
Köckte
Letzlingen
Lindstedt
Mieste
Miesterhorst
Peckfitz
Potzehne
Roxförde
Schenkenhorst
Seethen
Solpke/LG Sachau
Wannefeld
Wiepke/ LG Zichtau

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gliedert sich in die Abteilungen:
– Einsatzabteilung
– Jugendfeuerwehr
– Alters- und Ehrenabteilung
– Kinderfeuerwehr
– Spielmannszüge

(3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen ist wie folgt strukturiert:
– Stadtwehrleiter
– 5 stellvertretende Stadtwehrleiter, die gleichzeitig Bereichsleiter nach Abs. 5 sind

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist in 5 Einsatzbereichen aufgeteilt, welche durch den Stadtwehrleiter und je einem örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrleiter geführt wird.

(5) Die Einsatzbereiche gliedern sich wie folgt:
Bereich 1: Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke, Estedt, Schenkenhorst, Wiepke/LG Zichtau, Algenstedt und Hemstedt
Bereich 2: Kloster Neuendorf, Jävenitz, Hottendorf, Lindstedt, Seethen und Kassieck
Bereich 3: Jerchel, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld und Letzlingen
Bereich 4: Breitenfeld, Peckfitz, Köckte, Dannefeld, Mieste, Miesterhorst und Solpke/LG Sachau
Bereich 5: Gardelegen

§ 3 Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr, darf aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.
(2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstanweisung.
(3) Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten einer der jeweils örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrleitern.
(4) Sind der Stadtwehrleiter oder die Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt die Bürgermeisterin einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.
(5) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin alle Ortswehrleiter oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Ortswehrleiterversammlung zusammenzuführen.

§ 4 Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen und den 5 stellvertretenden Stadtwehrleitern (Bereichsleitern).

(2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Gardelegen sicherstellen.

(3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:
– Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
– Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Gardelegen
– Zuarbeit zur Gefahrenanalyse
– Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
– Aufstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung
– Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen
– Aufstellen einer örtlichen Einsatzleitung

(4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 3 Monate. Bei Bedarf sind weitere Funktionsträger dazu zu laden. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 5 Ortswehrleiter

(1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.

(2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder.

(3) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

§ 6 Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter und den Stellvertreter hinaus, beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag der Ortswehr.

(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.

(4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Vorschlagsverfahren zur Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst seinen 5 Stellvertretern sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters ist der stellvertretende Ortswehrleiter vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für den Ortswehrleiter nebst stellvertretendem Ortswehrleiter sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Jedoch findet das Vorschlagsverfahren der Stellvertreter frühestens 3 Monate spätestens 6 Monate nach dem Vorschlagsverfahren des Stadtwehrleiters statt.

(4) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen.

(5) Vorschlagsberechtigt für den Stadtjugendwart sind die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes ist ein von ihm bestimmter Stellvertreter vorschlagsberechtigt.

(6) Vorschlagsberechtigt für den Stadtkinderfeuerwehrwart sind die Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall kann der vorschlagende Kinderfeuerwehrwart einen vorschlagsberechtigten Vertreter bestimmen.

(7) Das Vorschlagsverfahren ist offen in Form einer Abstimmung durchzuführen. Ein Vorschlagsverfahren kann nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorschlagsberechtigten anwesend sind. Die Niederschrift über das Vorschlagsverfahren ist spätestens eine Woche nach dem Vorschlagsverfahren zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats ein neues Vorschlagsverfahren durchzuführen.

§ 8 Führer taktischer Einheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.

(2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
   a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung, Bericht der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
   b) die Ausübung des Vorschlagsrechtes für den Ortswehrleiter nebst stellvertretenden Ortswehrleiter nach § 6 Abs. 2
   c) die Beschlussfassung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen nach § 7 Abs. 2
   d) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr
   e) Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ehrenmitgliedschaft nach § 11 Abs. 3

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin, die Stadtwehrleitung oder die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist der Bürgermeisterin über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Als Ladungsfrist genügt dann eine Woche.

(7) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Gliederung der Ortsfeuerwehr.

§ 10 Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmegesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Gardelegen.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Das aufgenommene Mitglied wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.

(5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben.

§ 11 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 67.Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Gardelegen erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.

(4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Die Bürgermeisterin, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf:
   a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
   b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

(2) Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:
a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und
b) im Alter von 6 bis 10 Jahren möglich. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für Belange der Feuerwehr haben.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr
b) Austritt auf eigenen Wunsch
c) Ausschluss
d) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.

§ 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung – gewährt.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Gardelegen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Gardelegen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten.
Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den
Sicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, sind von der Hansestadt Gardelegen nach schriftlicher Antragstellung zu ersetzen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft aus dem Einsatzdienst endet mit
b) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
c) der Vollendung des 67. Lebensjahres – Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin,
c) dem Austritt,
d) dem Ausschluss

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen des Einsatzdienstes aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenden Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb zwei Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

(7) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung mit der Auflösung der jeweiligen Abteilung.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft:
a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt
b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt

(8) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Personal und Material der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden in der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)“ geregelt.

§ 17 Wasserwehr

(1) Die Anforderungen zur Aufgabenerfüllung als Wasserwehr bestimmen sich nach §14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 i. d. g. F.. Dies umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang, die nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen sind. Die hierfür erforderlichen Hilfsmittel sind bereitzuhalten.

(2) Zur Unterstützung der Wasserbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben, haben Gemeinden die von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, nach Abs. 1 in Verbindung mit §11 Satz 2 WG LSA, dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.
Nach Zustimmung können Freiwillige Feuerwehren die Aufgaben der Wasserwehren übernehmen. Für die ehrenamtliche Übernahme der Aufgaben der Wasserwehren gelten §30 Abs. 1 und 2 und die §§31 und 35 KVG entsprechend, §14 BrSchG LSA findet Anwendung. Gemäß §150 Abs. 1 Satz 1 KVG regeln Gemeinden Weiteres durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörden bedarf.

(3) Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wehr zu informieren.

(4) Die Alarmierung und das Verfahren zur Aufstellung einer Wasserwehr erfolgt im Rahmen der Bestimmung über die Feuerwehr.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.12.2018 in Kraft.

Gardelegen, den 26.01.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1—- des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. Nach § 9 Abs. 7 wird

Abs. 8
Katzenhalter/innen, die im Gebiet der Hansestadt Gardelegen (vgl. Anlage 4) ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor in geeigneter Weise (mittels Tätowierung oder Transponderchip) kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

eingefügt.

2. Nach der Anlage III wird die

Anlage IV zu § 9 – Umgang mit Tieren – Geltungsbereich Katzenschutz

eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Anlage IV zu § 9 – Umgang mit Tieren – Geltungsbereich Katzenschutz

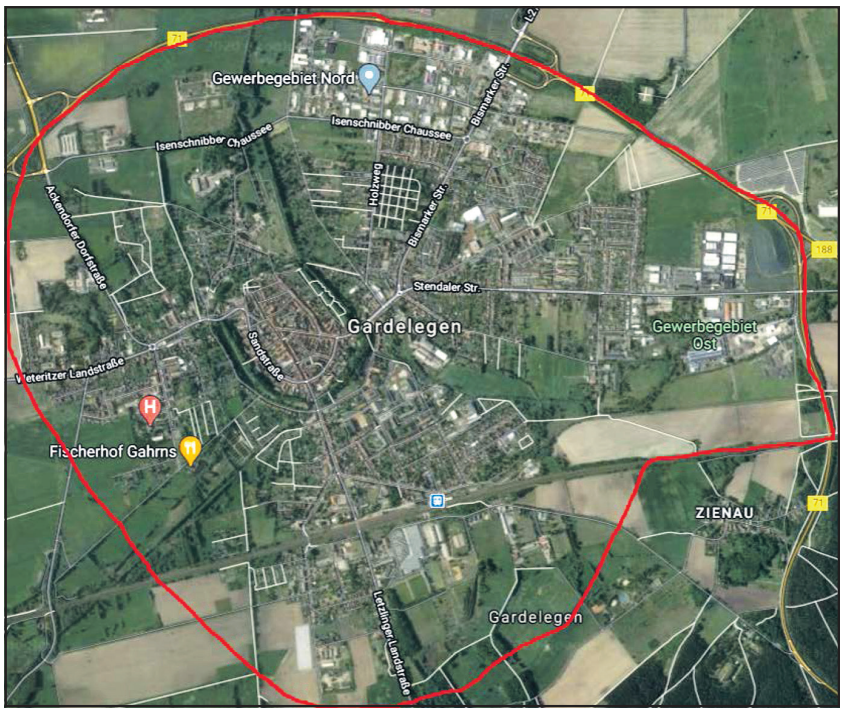

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Satzung Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	557.717,96 EUR
Aufwendungen auf	564.218,92 EUR

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	13.500,96 EUR
Ausgabe auf	13.500,96 EUR

festgesetzt.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wird durch eine Entnahme in Höhe von 6.500,96 EUR aus der Rücklage aus Vorjahren ausgeglichen.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 111.350 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2021 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
Summe		**150.000,00**

(2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 197.812,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).

(3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 18.01.2021

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde am 03.12.2020 durch die Verbandsversammlung in der 6. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 15.01.2021, unter dem Aktenzeichen 206.6.1-0170-ZV-ART-WPL2021, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden.
Der Wirtschaftsplan 2021 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 25.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 18.01.2021

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz

und zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Aufhaldung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser, zur Entnahme von Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1 sowie zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links.

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz (K+S), gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Zur Weiterführung des Betriebes bis zum Jahr 2054 ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 11 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 19 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser.

Die K+S legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 29.09.2017 den Rahmenbetriebsplan (vollständig mit Stand vom 16.04.2018) zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 16.12.2020 – Az. 33-05120-4310-24200/2020 – ist der Rahmenbetriebsplan Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz gem. §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Aufhaldung, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung von Prozess- und Haldenabwasser in die Elbe erteilt.

A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschusses

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II)“ vom 29.09.2017, Stand: 16.04.2018, mit Ergänzungen vom 30.08.2019, vom 11.05.2020, 31.07.2020 sowie vom 20.10.2020 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und den Betrieb der HKE II im nördlichen Anschluss an den Haldenkomplex Halde 2/HKE auf einer Fläche von etwa 200 ha zur Aufhaldung von 340 Mio. t Rückstand sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Gestalt der haldennahen Infrastruktur, der Nordwest-Zufahrt, der Stapelbeckenanlage Friedrichshöhe und der Abstoßleitung bis zur Elbe.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A.II. dieses Beschlusses in Anlage 1 festgeschriebenen Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.IV. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.V. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie forstrechtliche, wasserrechtliche, baurechtliche, denkmalschutzrechtliche, luftverkehrsrechtliche, straßenrechtliche und wasserwegerechtliche Genehmigungen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

2.1 Aufhaldung als unechte Gewässerbenutzung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zur Aufhaldung der bei der Aufbereitung von Kalisalzen anfallenden Rückstände mit der Folge des Eintrags von salzhaltigem Haldenwasser in das Grundwasser.

2.2 Grundwasserentnahme zur Gewährleistung der bilanziellen Nullemission

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme zusätzlicher 38.037 m3/a Grundwasser über Fassungs- und Entwässerungssysteme im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und an der Westseite der Halde 1.

2.3 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer (Elbeinleitung)

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur salzlastgesteuerten Einleitung von Salzabwasser (Prozess- und Haldenabwasser) der HKE II, der Fabrik sowie des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und der Halde 1 einschließlich Spülwasser in die Elbe an der Einleitstelle Rogätz, Elbe-km 352,3 links mit folgenden Maßgaben:

1. Die maximale tägliche Abstoßmenge, wird nach der Formel

$$Q_{Abstoß} = 1/5\ Q_{Elbe,\ MD\text{-}Strombrücke} \times \frac{C_{Cl\ Elbe,\ Rogätz\ links} - 400\ mg/l}{400\ mg/l - C_{Cl\ Salzabwasser}}$$

   bemessen. Die tägliche Einleitmenge beträgt maximal 15.000 m³.

2. Unterhalb der Einleitstelle darf nach vollständiger Durchmischung eine Chlorid-Konzentration von 400 mg/l nicht überschritten werden. Zusätzlich darf die Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde – bemessen auf den jeweiligen Tagesmesswert – nicht größer sein, als die Chlorid-Konzentration an der neuen Messstelle Magdeburg-Herrenkrug im gleichen Messintervall. Die mittlere Jahres-Chlorid-Konzentration an der Messstelle Tangermünde darf 200 mg/l nicht überschreiten.

3. Die maximale Jahresschmutzwassermenge wird wie folgt festgesetzt:

   - Prozessabwasser der Fabrik: 200.000 m³/a bis 2054
   - Salzabwasser des Haldenkomplexes Halde 2/HKE und Halde 1: 560.000 m³/a
   - Salzabwasser der HKE II: 1.200.000 m³/a.

4. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Aufhaldung der Rückstände, zur Grundwasserentnahme und zur Einleitung der Haldenabwässer in die Elbe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie der festgestellte Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

17.03.2021 bis einschließlich den 30.03.2021

auf der Internetseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/planfeststellungsbeschluss-hke-ii-werk-zielitz/ oder über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/ und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Planfeststellungsbeschluss HKE II Werk Zielitz“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.
Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen mit einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

17.03.2021 bis zum 30.03.2021 (jeweils einschließlich)

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

- **Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen,** Fachbereich Baudienstleistungen / Bauordnung und Bauplanung, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen (telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 03907 716177):

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVlD-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst den damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und dem festgestellten Rahmenbetriebsplan unter poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 38, 06118 Halle schriftlich oder elektronisch (poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/Öffentlichen Bekanntmachung abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/ und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2021 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 02.12.2020 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	**7.090.000**	**12.078.000**	**19.168.000**
Ertrag	**7.090.000**	**12.078.000**	**19.168.000**
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 18.413.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 5.568.000 € und auf die Abwasserentsorgung 12.845.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 3.200.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 5.100.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 03.12.2020

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Verbandsversammlung am 02.12.2020 beschlossene Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 03.02.2021 genehmigt.
Der Wirtschaftsplan 2021 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 01.03.2021 bis 09.03.2021 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 08.02.2021

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2020 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	**Wasser**	**Abwasser**
in den Erträgen auf	2.010.500,00 €	3.284.300,00 €
in den Aufwendungen auf	2.010.500,00 €	3.284.300,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf EURO	698.300,00 €	3.409.500,00 €
in den Ausgaben auf EURO	698.300,00 €	3.409.500,00 €

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf			2.085.000,00 €
	davon	Wasser	211.900,00 €
		Abwasser	1.873.100,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 200.000,00 €

4. Liquiditätskredite
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000,00 €

5. Verbandsumlage
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Klötze, den 08.12.2020

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 29.01.2021 erteilt worden.
Der Wirtschaftsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 21.März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 25.02.2021 bis 12.03.021 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 08.12.2020 nachfolgende Preise zum 01.01.2021 beschlossen:

1.	**Arbeitspreis Trinkwasser**		**1,32 €/m³**
1.1.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 4	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 10	15,00 €/Monat	180,00 €/a
1.3.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 16	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 25	37,50 €/Monat	450,00 €/a
1.5.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 40	60,00 €/Monat	720,00 €/a
1.6.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 63	94,50 €/Monat	1.134,00 €/a
1.7.	Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 100	150,00 €/Monat	1.800,00 €/a
2.	**Arbeitspreis Abwasser (zentral)**		**3,05 €/m³**
2.1.	Grundpreis für Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 4	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 10	21,25 €/Monat	255,00 €/a
2.3.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 16	34,00 €/Monat	408,00 €/a
2.4.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 25	53,13 €/Monat	637,56 €/a
2.5.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 40	85,00 €/Monat	1.020,00 €/a
2.6.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 63	133,88 €/Monat	1.606,56 €/a
2.7.	Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 100	212,50 €/Monat	2.550,00 €/a
2.8.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
2.9.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 4	2,00 €/Monat	24,00 €/a
3.	**Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal**		**1,30 €/m³**
3.1.	Grundpreis für einen Abwasseranschluss	5,00 €/Monat	60,00 €/a
3.2.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
4.	**Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**		**14,39 €/m³**
4.1.	Grundpreis	3,00 €/Monat	36,00 €/a
4.2.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
5.	**Schlamm aus Kleinkläranlagen**		**49,95 €/m³**
5.1.	Grundpreis je Kleinkläranlage	5,00 €/Monat	60,00 €/a
6.	**Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm**		**326,75 €/m³**
6.1.	Grundpreis je Kleinkläranlage	5,00 €/Monat	60,00 €/a
7.	**Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung**		
	Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung	2,00 €/Monat	24,00 €/a
8.	**Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA**		**5,70 €/m³**
9.	**Niederschlagswasser in Mischwasserkanäl**		**0,52 €/m²**

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.04.2014, zuletzt geändert am 08.08.2017,

Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15-94 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15-94 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“, bestehend aus dem Satzungstext, beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Die 4. Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.
Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Bekanntmachungen > I.) Amtliche Bekanntmachungen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. (Solange die Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme im Bauamt der Hansestadt Salzwedel erforderlich.)
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 11.02.2021

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61